

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Angehörigen als Begleitperson während eines Krankenhausaufenthaltes. Je nach Verfügbarkeit bieten wir eine Unterbringung in einem Bett im Patientenzimmer an. Ist die Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen erforderlich, werden die Kosten in der Regel von der Krankenkasse übernommen. Lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme ab, muss der Aufenthalt von der Begleitperson selbst bezahlt werden. Der alleinige Wunsch des Patienten oder der Begleitperson ist dabei kein medizinischer Grund zur Mitaufnahme.

Medizinische Notwendigkeit

Die Mitaufnahme der Begleitperson muss aus medizinischen Gründen erforderlich sein. Dies ist insbesondere bei Kindern der Fall, wenn ansonsten wegen der Trennung von der Mutter/dem Vater oder wegen der unbekannteren Umgebung beim Kind Verhaltensstörungen zu erwarten sind oder die Gefahr besteht, dass sich der Genesungsprozess des Kindes erheblich verzögert bzw. gefährdet ist. Zudem kann die Mitaufnahme notwendig sein, wenn die Begleitperson in diagnostische und/oder therapeutische bzw. pflegerische Maßnahmen eingebunden werden soll, die ggf. nach der Krankenhausbehandlung weiter durchzuführen sind. Die Entscheidung ist durch den Krankenhausarzt zu treffen und gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen. Liegen keine medizinischen Gründe (z. B. lediglich der Wunsch des Versicherten oder der Begleitperson) vor, besteht kein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse.

Mitnahme: Weitere Leistungen möglich

Daneben kann die Begleitperson weitere Leistungsansprüche haben. So sind z. B. die Fahrkosten zu übernehmen, die ihr im Rahmen der Mitnahme entstehen. Ist die Begleitperson die haushaltsführende Person und können durch die stationäre Mitnahme weitere im Haushalt lebende Kinder nicht mehr betreut und versorgt werden, kann ein Anspruch auf Haushaltshilfe bestehen. Tipp: Hierzu sollte vorab Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen werden.

Ablauf zur Aufnahme einer Begleitperson

- Zunächst erfolgt die Einschätzung der Notwendigkeit der stationären Mitnahme der Begleitperson durch den Klinikarzt.
- Die ärztliche Begründung muss durch die Begleitperson bei der Krankenkasse eingereicht werden.
- Wenn Kostenübernahme vorliegt, dann kann der Termin zur stationären Aufnahme erfolgen.
- Lehnt der Kostenträger die Übernahme ab, kann die Begleitperson die Kosten selbst tragen.

Begleitperson als Selbstzahler

Wird die Kostenübernahme von der Krankenkasse abgelehnt, besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten als Begleitperson aufgenommen zu werden. Bitte teilen Sie diesen Wunsch rechtzeitig mit.

- Von der Fachabteilung wird das Patientenmanagement der Klinik informiert.
- Das Patientenmanagement übermittelt einen Kostenvoranschlag an die Begleitperson.
- Die Kosten für die Unterbringung sind vorab an der Kasse in Haus 22 zu bezahlen.
- Verbleibt die Begleitperson länger als ursprünglich vereinbart, sind die Kosten im Nachhinein zu begleichen.